

Verfassungsinitiative „HalbeHalbe“

Initiativbegehren zur Ergänzung von Art. 31 Abs 2 der Landesverfassung

Die unterzeichneten stimm- und wahlberechtigten liechtensteinischen Landesbürgerinnen und Landesbürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 64. Abs 1 lit c der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, folgendes Begehren zur Ergänzung von Art. 31 Abs. 2 der Landesverfassung (Ergänzung unterstrichen).

I. Abänderung des bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 2

2) Mann und Frau sind gleichberechtigt. Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.

II. Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Für jede Gemeinde ist ein eigener Unterschriftenbogen auszufüllen. Auf dieser Liste dürfen nur Stimmberechtigte, die in der genannten politischen Gemeinde stimmberechtigt sind, unterzeichnen. Die Unterschrift einer Landesbürgerin bzw. eines Landesbürgers, welche/welcher seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, ist ungültig und wird bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

Gemeinde: _____

Vorname	Name	Adresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift	Datum (der Unterschrift)

Diese Unterschriftensammlung beginnt am 08. November 2019 und dauert sechs Wochen. Damit eine rechtzeitige Prüfung der Unterschriften stattfinden kann bitten wir Sie, die ausgefüllte Unterschriftenliste bis zum 18. Dezember 2019 an: HalbeHalbe, Postfach 1032, 9497 Triesenberg zu senden, oder in einem der OMNI-Buchläden in Eschen bzw. Schaan abzugeben.

Stimmrechtsbescheinigung:

Die Gemeindevorstellung bescheinigt hiermit, dass obenstehende/r Unterzeichner/Unterzeichnerin in der von ihm/ihr angegeben Gemeinde stimmberechtigt ist, seine/ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausübt.

Anzahl gültiger Unterschriften: _____

Gemeindestempel:

Unterschrift Gemeindevorstellung: _____

Ort, Datum: _____